

## Schwerer Raubs (§§ 249, 250 StGB)

### Lösung Fall 1 (nach BGH, Urt. v. 18.2.2010 – Az. 3 StR 556/09)

#### **A. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 249 I; 250 I Nr. 1 a) Alt. 2; II Nr. 1 Alt. 2; 25 II**

**I.** Einsatz von Raubmitteln: Gewalt gegen eine Person (+), Festhalten des Arms und Abführen des K. Zudem auch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (+), Aussage, es werde (nur) dann nichts passieren, wenn K sich ruhig verhalte.

**II.** Fremde, bewegliche Sachen: (+) bzgl. Geld, gelber Säcke und der Zigaretten.

**III.** Wegnahme? Hier fraglich, ob bereits fremder Gewahrsam gebrochen und neuer Gewahrsam an den Gegenständen begründet wurde, da A und B noch in der Tankstelle festgenommen werden konnten. „Die vollendete Wegnahme setzt voraus, dass fremder Gewahrsam gebrochen und neuer Gewahrsam begründet ist. Letzteres beurteilt sich danach, ob der Täter die Herrschaft über die Sache derart erlangt hat, dass er sie ohne Behinderung durch den früheren Gewahrsamsinhaber ausüben kann. Für die Frage der Sachherrschaft kommt es entscheidend auf die Anschauungen des täglichen Lebens an. Dabei macht es sowohl für die Sachherrschaft des bisherigen Gewahrsamsinhabers wie für die des Täters einen entscheidenden Unterschied, ob es sich bei dem Diebesgut um umfangreiche, namentlich schwere Sachen handelt, deren Abtransport mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, oder ob es nur um kleine, leicht transportable Gegenstände geht. Bei unauffälligen, leicht beweglichen Sachen, wie etwa bei Geldscheinen sowie Geld- und Schmuckstücken, lässt die Verkehrsauffassung für die vollendete Wegnahme schon ein Ergreifen und Festhalten der Sache genügen. Steckt der Täter einen Gegenstand in Zueignungsabsicht in seine Kleidung, so schließt er allein durch diesen tatsächlichen Vorgang die Sachherrschaft des Bestohlenen aus und begründet eigenen ausschließlichen Gewahrsam. Die Verkehrsauffassung weist daher im Regelfall einer Person, die einen Gegenstand in der Tasche ihrer Kleidung trägt, die ausschließliche Sachherrschaft zu (vgl. BGHSt. 16, 271, 273 f.; 23, 254, 255 m. w. N.).“ (BGH, Urt. v. 18.2.2010 – Az. 3 StR 556/09 Rn. 11).

**1.** Hinsichtlich der gelben Säcke mit den Zigarettenstangen: vollendete Wegnahme (-), große sperrige Gegenstände, die sich noch innerhalb des vom Tankstellenpächter generell beherrschten Machtbereichs befinden.

**2.** Hinsichtlich des Geldes: vollendete Wegnahme (+), Gewahrsamswechsel steht hier nicht entgegen, dass sich das Geld noch im Machtbereich des Pächters befindet: Durch Einstecken des Geldes in die Tasche ist es in die höchstpersönliche Tabusphäre verbracht worden. Zudem: „Die Tatvollendung setzt keinen gesicherten Gewahrsam voraus. Die alsbaldige Entdeckung des Täters und seine Festnahme gibt nur die Möglichkeit, ihm die Sache wieder abzunehmen. Auch eine etwaige Beobachtung dieses Tatvorgangs ändert an der Vollziehung des Gewahrsamswechsels nichts, da der Diebstahl keine heimliche Tat

ist und die Beobachtung dem Bestohlenen lediglich die Möglichkeit gibt, den ihm bereits entzogenen Gewahrsam wiederzuerlangen.“ (BGH, Urt. v. 18.2.2010 – Az. 3 StR 556/09 Rn. 12).

#### IV. Qualifikation nach § 250 II Nr. 1 Alt. 2: Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs?

1. Hinsichtlich des Schraubendrehers: Nach h.M. (BGH NSTz 2008, 687, 687; *Fischer StGB* § 250 Rn. 18; *SSW/Kudlich* § 250 Rn. 23) genügt für ein Verwenden bereits der Einsatz des Werkzeugs zum Zwecke der Drohung, denn nach der Konzeption der Raubdelikte ist das Verwenden auf den Einsatz des Nötigungsmittels im Grundtatbestand bezogen. Damit kommt Abs. 2 insoweit in Betracht, da in dem In-den-Rückendrücken des Schraubendrehers im Zusammenhang mit der Äußerung, sich ruhig zu verhalten, eine konkludente Drohung liegt (s.o.). Insoweit verwenden (+)

Problematisch aber: Begriff des gefährlichen Werkzeugs i.S.d. § 250 II Nr. 1?

a) Wie bei § 244 I Nr. 1 a) ist auch bei § 250 I Nr. 1 a) umstritten, wie der Begriff auszulegen ist (vgl. zu dieser Problematik bereits Fall 4 zu den Diebstahlsqualifikationen), da auch insoweit ein Beisichführen genügt. Nach der Rspr. (BGH NSTz-RR 2002, 265, 265 f.; zust. *MK/Sander* § 250 Rn. 60) sind zwei verschiedene Begriffe des gefährlichen Werkzeugs in § 250 enthalten:

- In Abs. 1 ist der Begriff wie in § 244 I Nr. 1 a) zu bestimmen, da Problematik insoweit identisch.
- In Abs. 2 muss das Werkzeug dagegen „verwendet“ werden, weshalb der Begriff wie in § 224 I Nr. 2 Alt. 2 ausgelegt werden kann. Erfolgt die Verwendung bei Abs. 2 „nur“ zu Drohungszwecken, kommt es dabei auf die hypothetische Gefährlichkeit an: Entscheidend ist dann, ob die angedrohte Verwendung i.S.d. § 224 I Nr. 2 Alt. 2 gefährlich wäre, wenn der Täter die Drohung wahr machen würde (BGH NSTz 1999, 301, 302; in der Sache auch BGH, Urt. v. 18.2.2010 – Az. 3 StR 556/09 Rn. 9). Hier (+), da Einsatz des Schraubendrehers als Stichwerkzeug angedroht.

b) Im Schrifttum (*Fischer StGB* § 250 Rn. 7 ff.; *Sch/Sch/Eser/Bosch* § 250 Rn. 28; *NK/Kindhäuser* § 250 Rn. 19) wird dagegen überwiegend vertreten, dass die Begriffe in dem Abs. jeweils einheitlich auszulegen sein sollen. Insoweit ist auf die Ausführungen zu § 244 I Nr. 1 a) im Rahmen von Fall 4 zu verweisen. Ergebnis danach: je nach vertretener Ansicht (+/-)

#### c) Stellungnahme:

- ⊕ Pro Rspr.: Problematik stellt sich nur bei Abs. 1, sodass bei Abs. 2 auf die Auslegungsgrundsätze bei § 224 I Nr. 2 Alt. 2 zurückgegriffen werden kann, was auch dem Willen des Gesetzgebers entspricht.
- ⊕ Pro Rspr.: Begriffsverständnis in Abs. 1 höchst umstritten und letztlich noch ungeklärt; Rückgriff auf bekannte Grds. des § 224 I Nr. 2 Alt. 2 somit erheblich rechtsicherer.
- ⊖ Contra Rspr.: Vermutung einheitlicher Auslegung gleicher Gesetzesbegriffe, insb. wenn die Begriffe innerhalb einer einzigen Norm verwandt werden.
- ⊖ Contra Rspr.: Herkömmliches Begriffsverständnis führt bei Abs. 2 zu Problemen, wenn das Werkzeug „nur“ zu Drohungszwecken eingesetzt wird. Denn objektiv ungefährliche Werkzeuge können nicht dadurch gefährlich werden, dass mit ihrem (u.U. nur vorgetäuschten Verletzungspotential) ge-

droht wird. Das gilt umso mehr, als dass Widersprüchlichkeiten mit Schweinwaffen vermieden werden müssen, die Abs. 2 eindeutig nicht erfüllen, vermieden werden müssen.

**2.** Hinsichtlich des Meißels: Verwenden (-), da bei Einsatz des Meißels zu Nötigungszwecken nach h.M. (BGH NJW 2004, 3437; Sch/Sch/Eser/Bosch § 250 Rn. 29; SSW/Kudlich § 250 Rn. 24; i.E. auch NK/Kindhäuser § 250 Rn. 18) erforderlich, dass das Opfer das Werkzeug auch als Drohungsmittel wahrnimmt. Hier aber (-), da K den Meißel zunächst nicht wahrnahm und er später nicht mehr eingesetzt wurde.

**IV.** Qualifikation nach § 250 I Nr. 1 a) Alt. 2: Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs? Hinsichtlich des Schraubendrehers bei Bejahung von § 250 II Nr. 1 Alt. 2 subsidiär oder nach h.L. ebenfalls nicht einschlägig. Hinsichtlich des Meißels (+/-), je nachdem, wie der Begriff des gefährlichen Werkzeugs hier bestimmt wird (vgl. Fall 4 zu den Diebstahlsqualifikationen).

**V.** Qualifikation nach § 250 I Nr. 1 b): Mittel/Werkzeug, um Widerstand zu überwinden: Hinsichtlich des Schraubendrehers (+), aber ggü. einem evtl. bejahten § 250 II Nr. 1 Alt. 2 subsidiär. Hinsichtlich des Meißels (-), da keiner der Beteiligten beabsichtigte, ihn als Mittel zur Widerstandsunterdrückung einzusetzen.

**VI.** Wechselseitige Zurechnung der Tatbeiträge gem. § 25 II (+)

**VII.** Vorsatz und Absicht rechtswidriger Zueignung sowohl bei A als auch bei B (+)

### **B. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 249 I; 22; 250 I Nr. 1 a) Alt. 2; II Nr. 1 Alt. 2; 25 II**

Versuchter Raub an den Zigarettenstangen (+); hinsichtlich der gelben Säcke ist die Zueignungsabsicht von A und B problematisch (vgl. dazu Fall 6 zum Grundtatbestand des Diebstahls). Hinsichtlich § 250 gelten die Ausführungen unter A. entsprechend. Letztlich kommt dem Versuch hier aber keine eigenständige Bedeutung zu; er geht im vollendeten (schweren) Raub auf, da sich um ein räumlich und zeitlich zusammenhängendes, einheitliches Geschehen handelt.

**Lösung Fall 2 (nach BGHSt. 38, 116 mit Anm. Mitsch NSTZ 1992, 434)**

Gem. § 337 I StPO hat die Revision Erfolg, wenn das Urteil auf der Verletzung eines Gesetzes beruht. Es müsste also ein Gesetzesverstoß vorliegen (I.) und das Urteil auf diesem Verstoß beruhen (II.).

**I. Gesetzesverletzung**

Gem. § 337 II StPO ist das Gesetz verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Gesetz meint dabei jeden Rechtsnorm (vgl. § 7 EGStPO). Als verletzte Norm kommt somit auch § 250 in Betracht. Fraglich ist daher, ob das Verhalten des C den Tatbestand des § 250 erfüllte.

1. § 250 I Nr. 1 a) Alt. 2 (-), da kleines Plastikrohr unter keinem Gesichtspunkt als gefährliches Werkzeug erscheint.

2. § 250 I Nr. 1 b): Plastikrohr als sonst ein Werkzeug oder Mittel, das der C bei sich führte, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden?

Problem: Scheinwaffe, d.h. solche Gegenstände, die objektiv ungefährlich und überhaupt nicht dazu geeignet sind, die angedrohte Verletzung von Leib oder Leben tatsächlich zuzufügen.

a) Grundsätzliche Einbeziehung in den Tatbestand des § 250 I Nr. 1 b) (h.M., vgl. nur BGHSt. 44, 103, 105 f.; *Rengier* BT I § 4 Rn. 64 ff., § 8 Rn. 5; *MK/Sander* § 250 Rn. 39, 42; *SSW/Kudlich* § 244 Rn. 24).

⊖ Anders als bei § 244 I Nr. 1 b), wo die Einbeziehung mit dem Argument gestützt werden kann, dass auch der eine Scheinwaffe bei sich führende Täter damit die Bereitschaft zeige, die Willensentschlussfreiheit des Opfers anzugreifen, kommt dieser Erwägung i.R. des Raubes keine Bedeutung zu, da dieser Angriff vom Strafgrund des § 249 bereits berücksichtigt wird.

⊕ Wortlaut: auch die Scheinwaffe ist ein Mittel, um Widerstand zu überwinden.

⊕ Systematik: Während Nr. 1 a) gefährliche Werkzeuge erfasst, stellt Nr. 1 b) ein entsprechendes Erfordernis gerade nicht auf; würde man eine Gefährlichkeit für Nr. 1 b) fordern, wäre die Variante neben Nr. 1 a) überflüssig.

⊕ Wille des Gesetzgebers, der den Streit zwischen Rspr. und h.L. über die Einbeziehung von Scheinwaffen (vgl. dazu BGHSt. 24, 339 ff.) durch die Neufassung des § 250 i.R. des 6. StrRG zugunsten der Einbeziehung von Scheinwaffen (bei einem milderem Strafraumen) klären wollte.

b) Einschränkende Auslegung?

- Rspr. (BGHSt. 38, 116, 118 f; zust. *SSW/Kudlich* § 244 Rn. 25; *Sch/Sch/Eser/Bosch* § 244 Rn. 13a; *MK/Schmitz* § 244 Rn. 29): Nicht jeder Gegenstand soll genügen. Auszuscheiden sind solche Gegenstände, die aus Sicht eines objektiven Betrachters nach seinem äußeren Erscheinungsbild als offensichtlich ungefährlich erscheinen (z.B. Labello-Stift). Hier: kleines Plastikrohr ist vom äußeren Erscheinungsbild (d.h. beim unverdeckten Vorzeigen des Rohrs) offensichtlich ungefährlich: § 250 I Nr. 1 b) daher (-)

- ⊕ Uferlose Ausdehnung des Tatbestands muss vermieden werden: Gegenstände, die eine drohende Äußerung bloß zu unterstreichen vermögen, kommen in einer unübersehbaren, die Tatbestandskonturen auflösenden Vielfalt in Betracht.
- ⊕ In derartigen Fällen steht die täuschende Erklärung des Täters, er sei bewaffnet, so sehr im Vordergrund, dass eine Anwendung des § 250 I Nr. 1 b) den Wortsinn des Gesetzes verfehlen würde: „Mittel“ der Überwindung ist in erster Linie nicht das Rohr, sondern vielmehr die täuschende Erklärung durch den Täter.
- ⊕ Wertungsmäßig macht es keinen Unterschied, ob der Täter ein Plastikrohr zum täuschenden Ausbeulen der Jacke benutzt, oder seinen Finger, der nicht als Werkzeug oder Mittel begriffen werden kann.
- ⊕ Wille des Gesetzgebers, der diese Restriktion der Rspr. auch für die Neufassung des § 250 weiter beibehalten wissen wollte.
- Andere (*Fischer* StGB § 250 Rn. 11 ff.; HK-GS/*Duttge* § 244 Rn. 15) lehnen die von der h.M. vorgeschlagene Einschränkung ab.
  - ⊕ Verzichtet das Gesetz auf ein Gefährlichkeitsmoment, ist es nahe liegend, dass die Norm die Verstärkung der Zwangswirkung beim Opfer anknüpft. Diese ist aber bei allen Scheinwaffen die gleiche.

c) Ergebnis: § 250 I Nr. 1 b) nach h.M. (-); wer dagegen der Mindermeinung folgt:

## **II. Beruhen auf Gesetzesverletzung**

1. Absolute Revisionsgründe i.S.d. § 338 StPO (-)

2. Relativer Revisionsgrund nach § 337 I StPO: Urteil muss auch Gesetzesverletzung beruhen. Dazu genügt, dass nicht auszuschließen ist, dass die Verurteilung des Angeklagten auf der Gesetzesverletzung beruht (*Beulke* StPO 11. Aufl. 2010 Rn. 565). Hier (+), da das vom LG ausgesprochene Strafmaß unterhalb des von § 250 I Nr. 1 b) zwingend vorgeschriebenen Strafmaßes liegt.

### **Lösung Fall 3 (nach BGHSt. 48, 197 mit Anm. Fischer NSTz 2003, 569)**

D kann aus dem Strafraumen von § 250 verurteilt werden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des Qualifikationstatbestands vorliegen. Denn der Verweis des § 255, der räuberische Erpresser werde wie der Räuber bestraft, bezieht sich auch auf die Raubqualifikationen (§ 250 f.).

#### **I. Strafbarkeit gem. § 250 II Nr. 1 Alt. 1**

D könnte bei der Tat eine Waffe verwendet haben. Fraglich ist, ob der von D zu Drohungszwecken verwendete Gegenstand eine „Waffe“ ist.

1. Wenn es sich um eine Gaspistole handelte: Vor dem 6. StrRG war umstritten, ob Gaspistolen „Schusswaffen“ i.S.d. §§ 244 I Nr. 1 a); 250 I Nr. 1 a.F. darstellten. Die Rspr. (BGH NSTz 1999, 135, 135 f.) bejahte dies, soweit die Gaspistole so konstruiert ist, dass mit ihr Gaspatronen verschossen werden und das durch Zündung freigesetztes Gas den Lauf in Richtung nach vorne (also nicht lediglich seitwärts) verlässt. Im Hinblick auf den Begriff „Schusswaffe“ konnte die Erfassung durch den Tatbestand dagegen mit der Erwägung verneint werden, dass der Begriff nur solche Waffen erfassen kann, die mechanisch wirkende Geschosse aus einem Lauf abfeuern können, die mithin geeignet sind, Projektilverletzungen herbeizuführen. Dieser Streit hat aber durch die Reform an Relevanz verloren, da Gaspistolen im Ergebnis einheitlich zur Alt. 1 (Waffen) gezählt werden (vgl. *Rengier* BT I § 4 Rn. 9, 16; *Sch/Sch/Eser/Bosch* § 243 Rn. 3).

2. Wenn es sich um eine Schreckschusswaffe handelte: Ob auch Schreckschusswaffen dem Waffenbegriff des StGB unterfallen, ist umstritten.

- Der BGH (BGH StV 1998, 486, 486 f.; 2001, 274, 274 f.) ging zunächst davon aus, dass Schreckschusswaffen keine Waffen i.S.d. Strafrechts sind.
  - ⊕ Der Einsatz aus der Ferne ist objektiv völlig ungefährlich.
  - ⊖ Der Einsatz der Schreckschusswaffe aus nächster Nähe kann erhebliche Verletzungen des Opfers verursachen.
- Der Große Senat des BGH (BGHSt. 48, 197, 197 ff.) entschied 2003, dass Schreckschusswaffen stets Waffen i.S.d. Strafrechts seien.
  - ⊕ Parallele zur Gaspistole, die aus der Ferne benutzt, ebenfalls nicht gefährlich ist.
  - ⊕ Schreckschusswaffen werden im neu gefassten Waffengesetz als Waffen im technischen Sinne behandelt (vgl. § 1 II Nr. 1 WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1 sowie Nr. 2 und Nr. 2.7).
  - ⊕ Dass die Waffe im Einzelfall nicht gefährlich verwendet wurde, steht der Waffeneigenschaft auch sonst nicht entgegen.

- Die Lit. steht der Auslegung des Großen Senats weitgehend kritisch gegenüber (*Rengier* BT I § 4 Rn. 18 [nur als singuläre Ergänzung] m.w.N.; ablehnend *Wessels/Hillenkamp* Rn. 255). Vorzugswürdig scheint eine Einstufung als gefährliches Werkzeug im Einzelfall.
  - ⊕ Der bestimmungsgemäße Gebrauch von Schreckschusswaffen liegt gerade nicht darin, Verletzungen hervorzurufen, sondern darin, zu erschrecken.
  - ⊕ Mit der Erfassung wird der Waffenbegriff, der sich durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch als Angriffs- oder Verteidigungsmittel kennzeichnet, somit aufgeweitet. Auch bloß waffenähnliche Gegenstände werden mit einbezogen.

3. Ergebnis: nach Rspr. (+), nach a.A. (-), wobei dann weiter zu untersuchen ist:

### **II. Strafbarkeit gem. § 250 II Nr. 1 Alt. 2**

Liegt im Vorhalten der Schreckschlusspistole ein Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs? Zur Problematik des Begriffsverständnisses, vgl. bereits die Ausführungen zu Fall 1.

### Lösung Fall 4 (nach BGHSt. 20, 194)

#### A. Strafbarkeit des E gem. §§ 249 I; 250 I Nr. 1 a) Alt. 1, II Nr. 1 Alt. 1

##### I. Grundtatbestand des Raubes

1. Raubmittel der Gewalt gegen eine Person? (-), wenn man mit RGSt. 58, 98, 99 eine körperliche Kraftentfaltung für erforderlich hält, da eine solche zum Umdrehen eines Schlüssels nicht erforderlich ist. Folgt man dagegen der h.M. (BGHSt. 41, 182, 185; *Rengier* BT II § 23 Rn. 23; *Fischer* § 249 Rn. 4), die auf das Merkmal verzichtet und maßgeblich auf eine körperliche Zwangswirkung abhebt, (+) – vgl. eingehend zum Gewaltbegriff Fall 2a zu den ausgewählten examensrelevanten Problemen der §§ 239, 240, 113.

2. Fremde bewegliche Sache (+)

3. Wegnahme: Der ursprüngliche Gewahrsam der Eheleute am Geld wurde durch das Einstecken in die Hosentasche gegen den Willen der Eheleute aufgehoben. Zugleich liegt in dem Einstecken in die Hosen die Neubegründung von Gewahrsam, da Dritte auf Sachen innerhalb diese höchstpersönliche Tabusphäre nicht in sozialadäquater Weise zugreifen können. Wegnahmevollendung somit bereits durch Einstecken des Geldes in die Hosentasche, nicht erst mit Verlassen des Hauses der Eheleute als deren generell beherrschter Machtbereich.

II. Qualifikation gem. § 250 I Nr. 1 a) Alt. 1 (+), da ein Teleskopschlagstock eine Stoßwaffe ist, die E während der Tat bei sich geführt hat.

III. Qualifikation gem. § 250 II Nr. 1 Alt. 1: Waffe (+), sie wurde auch verwendet, da E sie als Schlagwerkzeug einsetzte. In zeitlicher Hinsicht stellt sich aber die Frage, in welcher Tatphase der Täter die Waffe verwenden stehen muss. Unstreitig ist insoweit, dass das Beisichführen im Vorbereitungsstadium vor dem unmittelbaren Ansetzen zum Diebstahl irrelevant ist (BGHSt. 31, 105, 106 f.; *Rengier* BT I § 4 Rn. 47). Umstritten ist vielmehr, bis zu welchem Zeitpunkt vom Eintritt in das Versuchsstadium an, der Täter die Waffe verwendet haben muss, um die Tat nach § 250 II Nr. 1 Alt. 1 zu qualifizieren.

- Nach h.M. (BGHSt. 20, 194, 198; *Sch/Sch/Eser/Bosch* § 244 Rn. 7) ist auch ein Verwenden erst im Beendigungsstadium tatbestandsmäßig. Seit BGHSt. 52, 376, 377 f.; 53, 234, 236 f. fordert die Rspr. einschränkend jedoch, dass der Einsatz der Waffe aber auch nach Vollendung noch weiterhin von Zueignungsabsicht getragen sein müsse bzw. dass die Waffe gerade als Mittel zur Sicherung des Besitzes an dem gestohlenen Gut eingesetzt wird. Hier: (+), da Wegnahme zwar bereits mit Einstecken vollendet, die Tat aber zumindest so lange noch nicht beendet ist, wie sich E noch im Haus der Tatopfer befindet. Ob der Waffeneinsatz auch noch von Zueignungsabsicht getragen war, ist Tatfrage.

- ⊕ In der Beendigungsphase verwendete Waffen (bzw. gefährliche Werkzeuge) sind ebenso gefährlich.



- ⊕ Der Vollendungszeitpunkt ist kaum sicher feststellbar; ein Abstellen darauf führt zur Rechtsunsicherheit.
- Nach a.A. (*Rengier* BT I § 4 Rn. 48 f.; *Wessels/Hillenkamp* Rn. 256 m.w.N.) muss die Waffe bzw. das gefährliche Werkzeug vor Vollendung des Raubes verwenden, um die Qualifikation zu erfüllen.
  - ⊕ Wortlaut: „bei der Tat“ setzt voraus, dass diese noch unvollendet ist.
  - ⊕ Abstellen auf die Beendigungsphase führt zu einer im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG bedenklichen Ausdehnung der Strafbarkeit, da für den Beendigungszeitpunkt keine allgemein-gültigen Regelungen existieren.
  - ⊕ Die speziellen Anforderungen des § 252 werden unterlaufen, wenn die Tat auch nach Vollendung der Wegnahme nach § 250 qualifizierbar wäre.

Folgt man der Mindermeinung ergibt sich folgendes

IV. Ergebnis: §§ 249 I; 250 I Nr. 1 a) Alt. 1 (+), § 250 II Nr. 1 Alt. 1 (-)

### **B. Strafbarkeit des E gem. §§ 252; 250 I Nr. 1 a) Alt. 1; II Nr. 1 Alt. 1**

I. Diebstahl (+), in Raub enthalten.

II. Auf frischer Tat betroffen (+)

III. Gewalt gegen ein Person (+)

IV. Besitzerhaltungsabsicht: Tatfrage, hier keine Angaben. Wenn E nur handelte um fliehen zu können (-), ging es ihm dagegen darum, sich im Besitz der Beute zu halten (+)

V. § 250 I Nr. 1 a) Alt. 1 (+) aber subsidiär gegenüber dem hier ebenfalls verwirklichten

VI. § 250 II Nr. 1 Alt. 1 (+)

VII. Ergebnis: §§ 252; 250 I Nr. 1 a) Alt. 1; II Nr. 1 Alt. 1 (+), wenn Besitzerhaltungsabsicht des E bejaht wird.

### **C. Strafbarkeit des E gem. §§ 223 I; 224 I Nr. 2 Alt. 1, Nr. 3, 5**

Schwere Körperverletzung mit Waffe (§§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 1) (+); § 224 I Nr. 3 (-), keine planmäßige Verdeckung der Verletzungsabsicht, vielmehr bloßes Ausnutzen des Überraschungsmoments; § 224 I Nr. 5, Tatfrage, hier wohl eher (-)

**Lösung Fall 5 (vereinfacht nach BGH NJW 2010, 1385  
mit Bespr. von Heintschel-Heinegg JA 2010, 471)**

Die Problematik des Falls: Konkurrenzverhältnis der beiden Wegnahmeakte.

I. Man könnte das Geschehen hinsichtlich der verschiedenen Tatobjekte aufspalten:

- Hinsichtlich der Tageseinnahmen: vollendeter Raub gem. §§ 249 I; 250 I Nr. 1 a); bzgl. der späteren Verwendung der Stichwaffe würde sich dann das soeben erörterte Problem der Raubqualifikation gem. § 250 II Nr. 1 Alt. 1 in der Beendigungsphase stellen.
- Hinsichtlich des kleinen Tresors und dessen Inhalts: versuchter schwerer Raub gem. §§ 249 I; 250 II Nr. 1 Alt. 1, da F hierzu die Stichwaffe noch vor Vollendung einsetzte.

II. BGH NJW 2010, 1385, 1386 (zust. von Heintschel-Heinegg JA 2010, 471, 472) nimmt dagegen insgesamt einen vollendeten schweren Raub gem. §§ 249 I; 250 II Nr. 1 Alt. 1 an: Setzt der Täter im Rahmen eines noch nicht abgeschlossenen einheitlichen Tatgeschehens zur Intensivierung seiner Drohung und zugleich seines Angriffs auf die von §§ 249 ff. mitgeschützten Vermögensrechte eine Waffe tatsächlich ein, sind – ungeachtet einer weiteren vollendeten Wegnahmehandlung – „bei der Tat“ die spezifischen Gefahren der Werkzeugverwendung eingetreten, vor denen der Gesetzgeber mit der höheren Strafdrohung des § 250 II Nr. 1 schützen will. Die Aufspaltung der Tat in einen vollendeten schweren Raub und einen damit ideal konkurrierenden Versuch eines besonders schweren Raubes erschiene vor diesem Hintergrund gekünstelt. Eine solche Betrachtungsweise wäre überdies geeignet, sachlich nicht gerechtfertigte Zufallsergebnisse zu produzieren.

III. Vertretbar erscheint ein solches „Zusammenziehen“ zu einer einheitlichen Tat aber nur auf Basis der Rspr., die eine Qualifikation des Raubes auch nach dessen Vollendung noch anerkennt. Lehnt man die Möglichkeit der Raubqualifikation nach Wegnahmevollendung ab, würde die Annahme eines vollendeten schweren Raubes i.E. eine Raubqualifikation nach Vollendung „durch die Hintertür“ bedeuten: F wäre dann wegen §§ 249 I; 250 II Nr. 1 Alt. 1 zu einer Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren zu verurteilen, womit ihm die Chance auf eine fakultative Strafmilderung (§§ 23 II; 49 I) i.R. der §§ 249 I; 250 II Nr. 1 Alt. 1; 22 auf zwei bis drei dreiviertel Jahre genommen wäre.

### Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit

- I. Begriff des gefährlichen Werkzeugs in Abs. 1 und 2.*
- II. Zeitliche und räumliche Grenzen des Beisichführens.*
- III. Scheinwaffenproblematik.*
- IV. Waffeneigenschaft von Gas- und Schreckschusspistolen.*

### Hinweise zur Nacharbeit

- I. Vgl. angegebene Fundstellen zum jew. besprochenen Urteil.*
- II. KK BT I § 31 – Schwerer Raub (KK 247 – 253).*